

SFDR Regelmäßiger Bericht

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Schroder ISF Global Energy Transition

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300IS8ME9YA6EM043

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: 95 %

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es __ % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __ %

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024



Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds wurde erreicht.

Der Fonds investierte mindestens 90 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Der Fonds investierte mindestens 75 % seines Vermögens in weltweite Unternehmen, die mindestens 50 % ihrer Einnahmen aus Aktivitäten erzielten, die zum globalen Übergang zu kohlenstoffärmeren und nachhaltigeren Energiequellen beitragen, z. B. kohlenstoffärmere Energieproduktion, Verteilung, Lagerung und Transport sowie die zugehörigen Lieferketten, Grundstoffanbieter und Technologieunternehmen. Der Fonds investierte auch in weltweite Unternehmen, die einen geringeren Prozentsatz ihres Umsatzes aus diesen Aktivitäten erwirtschafteten, wenn der Anlageverwalter der Ansicht war, dass sie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen. Alle vom Fonds gehaltenen Unternehmen wurden vom Anlageverwalter als nachhaltige Investitionen eingestuft.

Der Fonds tätigte auch Investitionen, die der Anlageverwalter auf Basis seiner Nachhaltigkeitskriterien als neutral einstufte. Dabei handelte es sich um Barmittel und Optionsscheine, die mit dem Ziel eingesetzt werden, den Fonds effizienter zu verwalten.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels festgelegt.

Der Referenzzeitraum für diesen Fonds ist der Zeitraum zwischen 1. Januar 2024 und 31. Dezember 2024.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

• *Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?*

Der Fonds investierte 95 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dieser Prozentsatz entspricht dem Durchschnitt der Monatsenddaten im Bezugszeitraum.

Der Anlageverwalter entschied darüber, ob eine Investition die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllt. Der Anlageverwalter prüfte, ob ein bestimmter Prozentsatz der Umsätze, Investitionsausgaben, Betriebsausgaben oder des Marktanteils des betreffenden Emittenten zu einem ökologischen oder sozialen Ziel (je nach Sachlage) beitrug. Mindestens 75 % der Emittenten erwirtschafteten mindestens 50 % ihrer Umsätze mit Wirtschaftstätigkeiten, die zum globalen Übergang zu CO₂-armen und nachhaltigeren Energiequellen beigetragen haben. Der Anlageverwalter fügte darüber hinaus dem Anlageuniversum des Fonds ausgewählte Unternehmen hinzu, die weniger als 50 % ihres Umsatzes mit solchen Aktivitäten erzielten. Die Einhaltung des Mindestprozentsatzes an nachhaltigen Anlagen wurde täglich über die automatisierten Compliance-Kontrollen des Anlageverwalters überwacht.

Der Anlageverwalter verwendete verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um den Beitrag auf Ebene eines Unternehmens zu messen, in das investiert wird. Insbesondere verwendete der Anlageverwalter ein quantitatives Screening-Tool, um Unternehmen zu identifizieren, die einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes, ihrer Kapitalaufwendungen, ihrer Betriebsausgaben oder ihres Marktanteils aus ihrer Haupttätigkeit in Verbindung mit spezifischen Aktivitäten der Energiewende erzielen, darunter (1) Ausrüstungen für erneuerbare Energien; (2) Erzeugung erneuerbarer Energien; (3) Übertragung und Verteilung; (4) Batterien, Speicher und andere Ausrüstungen; (5) Wasserstoff; (6) elektrische Ausrüstungen und Energie; und (7) saubere Mobilität.

Anschließend wandte der Anlageverwalter verschiedene Indikatoren an, um für jedes Unternehmen eine Nachhaltigkeitsbewertung auf einer Zehnerskala zu ermitteln. Auf der Grundlage dieser Bewertung wurde jedes Unternehmen in eine der folgenden Kategorien eingestuft: (1) Führend, (2) Durchschnittlich und (3) Unterdurchschnittlich. Die zur Bewertung herangezogenen Indikatoren waren u. a. Kennzahlen wie

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Kohlenstoffintensität, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und Vergütung der Geschäftsleitung. Die entsprechenden Daten stammten aus Meetings der Unternehmensleitung, öffentlich zugänglichen Informationen zum Unternehmen sowie den internen Tools des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter investierte 47 % des Portfolios in als führend eingestufte Emittenten und 48 % des Portfolios in als durchschnittlich eingestufte Emittenten. Diese Werte wurden als Durchschnitt des Bezugszeitraums laut Quartalsenddaten berechnet. Der Fonds investierte im Bezugszeitraum nicht in Unternehmen, die als unterdurchschnittlich eingestuft wurden.

Der Fonds wandte auch bestimmte Ausschlüsse an, unter anderem in Bezug auf Unternehmen, die Umsätze direkt aus fossilen Brennstoffen generieren. Der Anlageverwalter überwachte über seinen Portfolio-Compliance-Rahmen laufend die Einhaltung dieser Ausschlüsse. Der Fonds investierte nicht in Emittenten, die diese Ausschlusskriterien erfüllten.

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Nachhaltige Investitionen

Diese Tabelle zeigt den prozentualen Anteil des Vermögens, der in nachhaltige Anlagen investiert wurde, im Jahresvergleich.

Zeitraum	Fonds (%)
Januar 2024 bis Dezember 2024	95
Januar 2023 bis Dezember 2023	93
Januar 2022 bis Dezember 2022	92

Erstklassig

Diese Tabelle zeigt den prozentualen Anteil des Vermögens, der in erstklassige und in neutrale Anlagen investiert wurde, im Jahresvergleich.

Zeitraum	Fonds (%)
Januar 2024 bis Dezember 2024	Erstklassig – 47 Neutral – 48
Januar 2023 bis Dezember 2023	Erstklassig – 53 Neutral – 40
Januar 2022 bis Dezember 2022	Erstklassig – 53 Neutral – 39

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?

Der Ansatz des Anlageverwalters, kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich zu beeinträchtigen, umfasste Folgendes:

- Für Schroders-Fonds galten firmenweite Ausschlüsse. Diese betrafen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/sustainability/active-ownership/group-exclusions/>. Unternehmensweite Ausschlüsse gelten auch für Unternehmen, die mehr als 20 % ihrer Einnahmen aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schloss Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schloss Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vorgenommen haben. Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasste der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, sind im Allgemeinen ausgeschlossen worden, es sei denn, die Daten wurden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen. In den Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder machbar erachtet wurde, engagierte sich der Anlageverwalter gegebenenfalls gemäß den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in der Abstimmungspolitik dokumentiert sind.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasste:

1. Quantitativ: hierzu gehörten Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

- Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus wurden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen): PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und freiwillige) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).

- Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschritten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, PAI 1 (THG-Emissionen), PAI 2 (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige PAI 4 in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für PAI 15 (THG-Emissionsintensität) gewählt. PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wurde(n) der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wurde, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion konnte darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen wurden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wurde, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, wurden aus dem Fonds ausgeschlossen.

2. Qualitativ: Dies schloss PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht war, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzten, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorlag, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitete der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hielt, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie PAI 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und PAI 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv wurden und unsere Stimmrechte nutzen konnten, wenn wir dies für angemessen hielten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die nachhaltigen Investitionen standen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang.

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ wurden nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigte Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruhte auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren wurden durch Anwendung von Ausschlüssen, einige durch den Investitionsprozess und einige aufgrund von Gesprächen und Zusammenarbeit berücksichtigt. Weitere Einzelheiten dazu, wie diese während des Bezugszeitraums berücksichtigt wurden, sind nachstehend aufgeführt.

PAIs wurden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu zählten:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen wie z. B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- Unternehmen, die gegen UNGC-Grundsätze verstoßen: PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen) und die von Schroders geführte Liste der Verstöße gegen „globale Normen“, die Folgendes umfasst: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielten, die nach Auffassung des Anlageverwalters erheblich zum Klimawandel beitragen, wurden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen: PAIs 1, 2, 3, 4 und 5 (Treibhausgasemissionen).

Ausschlüsse des Fonds in Bezug auf:

- Fossile Brennstoffe: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen). Der Fonds investierte in kein Unternehmen, das direkt mit fossilen Brennstoffen befasst war.

Während des Bezugszeitraums wurden PAIs auch durch die Integration der proprietären Nachhaltigkeitsbewertung der Teams im Rahmen des Investitionsprozesses berücksichtigt. Der Fonds berücksichtigte Kriterien in Bezug auf den Klimawandel in seiner Analyse als Teil der Komponente „Umweltmanagement“ der Stakeholder-Analyse. Dazu gehörten Treibhausgasemissionen, vermiedene Emissionen, CO₂-Fußabdruck und Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften: PAI 1, 2 und 3. Im Rahmen unserer Analyse haben wir untersucht, wie ein Unternehmen seinen ökologischen Fußabdruck (einschließlich seiner Auswirkungen auf das Klima) sowie seine potenzielle Exposition gegenüber den Auswirkungen des langfristigen Klimawandels bewältigt. Während keine einzelne Kennzahl für den Klimawandel die Gesamtbewertung des Umweltmanagements eines Unternehmens bestimmte, bewertete der Fonds eine Vielzahl unterschiedlicher Kennzahlen – sowohl aus internen als auch aus externen Datenquellen (einschließlich eines proprietären Tools von Schroders) –, um festzustellen, ob ein Unternehmen seine Klima- und Umweltrisiken angemessen bewältigt. Die PAIs 12 (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und 13 (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen) wurden im Rahmen unseres Investitionsprozesses berücksichtigt, wobei Daten aus einem proprietären Tool von Schroders herangezogen wurden. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Die PAIs wurden auch nach der Investition durch Zusammenarbeit mit den Unternehmen laufend überprüft; dabei handelte der Anlageverwalter entsprechend den Verfahren und Erwartungen, die im Schroders Engagement Blueprint dargelegt sind, in dem unser Ansatz für aktive Eigentümerschaft (Active Ownership) beschrieben wird.

Nachstehend sind die Engagement-Aktivitäten des Fonds im Referenzzeitraum zusammengefasst, einschließlich des jeweiligen Themas des Engagements:

Engagement-Thema	Anzahl der Emittenten
Klimawandel	17
Menschenrechte	11
Unternehmensführung	9

Die gezeigten Engagements beziehen sich auf Aktivitäten mit Unternehmen und Emittenten.

Während des Bezugszeitraums haben wir mit Unternehmen in unserem Universum zusammengearbeitet, in die investiert wurde, um zu verstehen, wie sie auf die Herausforderungen reagieren, die der Klimawandel für ihre langfristige Finanzlage darstellen könnte. In Bezug auf die PAI 1, 2, 3 und PAI 4 Anhang 1 Tabelle 2 haben wir unser Engagement hinsichtlich des Klimawandels fortgesetzt und mit Unternehmen in einer Reihe von Branchen und Teilsektoren zusammengearbeitet, um sie zu ermutigen, klare und messbare Ziele für die Reduzierung von Emissionen für alle drei an der SBTi ausgerichteten Emissionsbereiche festzulegen und, wenn bereits Ziele festgelegt wurden, sicherzustellen, dass diese Ziele ordnungsgemäß in die unternehmensinternen Vergütungsrichtlinien integriert sind. Diese Zusammenarbeit betraf auch eine Reihe von Themen in engem Zusammenhang mit den PAIs 10, 11 und PAI 14 aus Anhang 1, Tabelle 3.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten.



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die 15 wichtigsten Investitionen im Bezugszeitraum waren:

Die Liste umfasst die Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Finanzprodukts entfiel:

1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
VESTAS WIND SYSTEMS DKK0.2	Industrie	5,17	Dänemark
FIRST SOLAR INCORPORATED COMMON STOCK USD0.001	Informationstechnologie	4,27	USA
JOHNSON MATTHEY PUBLIC LIMITED COMPANY ORDINARY 1.101698P	Grundstoffe	4,03	Vereinigtes Königreich
EDP RENOVAVEIS SA EUR5	Versorger	3,83	Spanien
REDEIA CORP SA	Versorger	3,48	Spanien
ENPHASE ENERGY INC COMMON STOCK USD0.00001	Industrie	3,30	USA
UMICORE SA NPV	Grundstoffe	3,16	Belgien

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögens-	
		werte	Land
NEXANS SA EUR1	Industrie	3,02	Frankreich
CORPORACION ACCIONA ENERGIAS RENOV	Versorger	2,96	Spanien
HYDRO ONE LIMITED COMMON NPV	Versorger	2,91	Kanada
XINYI SOLAR HOLDINGS LIMITED HKD0.10	Informations- technologie	2,78	China
SAMSUNG SDI COMPANY LIMITED KRW5000	Informations- technologie	2,74	Südkorea
ARRAY TECHNOLOGIES INCORPORATED USD0.001	Industrie	2,69	USA
SIGNIFY NV NPV	Informations- technologie	2,53	USA
LANDIS AND GYR GROUP AG CHF10 (REGD)	Informations- technologie	2,52	Schweiz

Die obige Liste stellt den Durchschnitt der Fondsbeteiligungen an jedem Quartalsende während des Referenzzeitraums dar.

Die Daten zu den größten Investitionen und Prozentanteilen der oben genannten Vermögenswerte stammen aus dem Schroders Investment Book of Record (IBOR). Die an anderer Stelle im geprüften Jahresbericht genannten größten Investitionen und prozentualen Anteile an Vermögenswerten sind dem Accounting Book of Record (ABoR) des Administrators entnommen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenquellen mit unterschiedlichen Berechnungsmethoden können Angaben zu den größten Investitionen und Prozentsätzen der Vermögenswerte voneinander abweichen.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die auf das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ausgerichteten Investitionen sind nachstehend zusammengefasst.

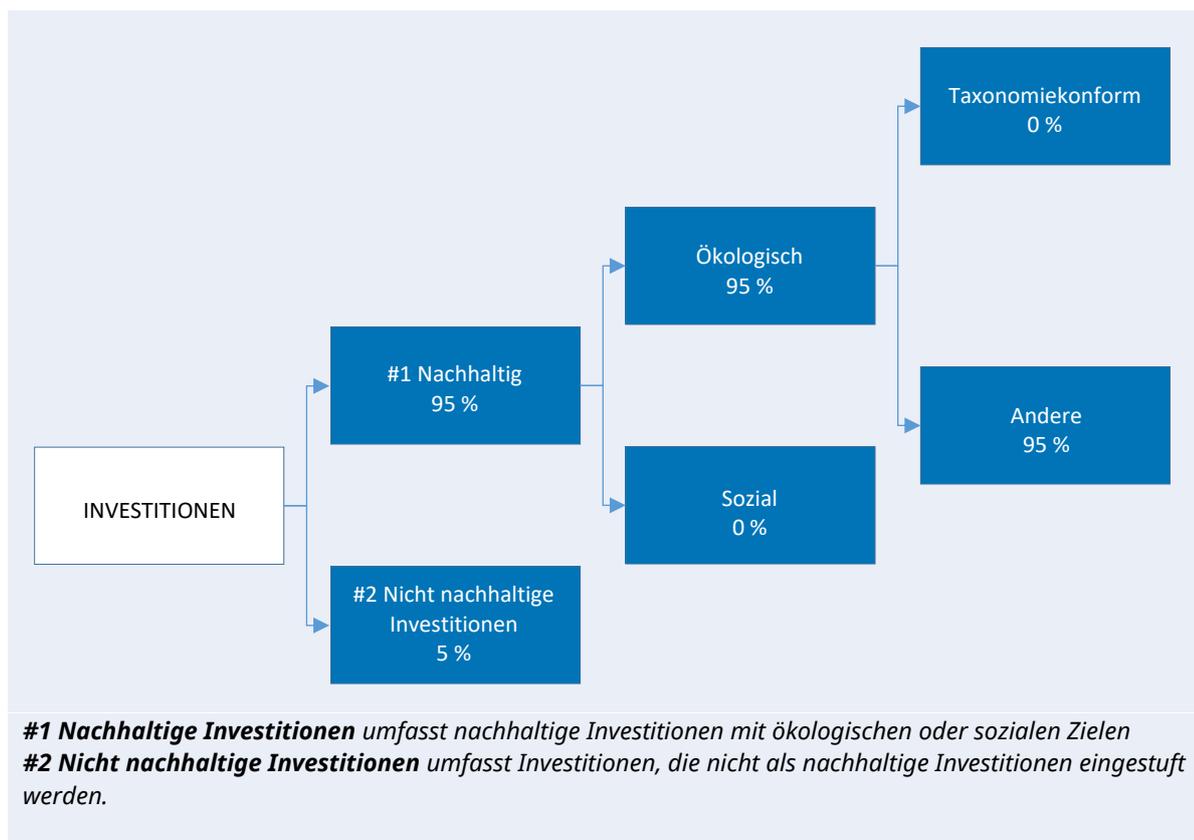
#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen in globale Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes (mindestens 50 % für 75 % der Vermögenswerte des Fonds) aus Aktivitäten erwirtschaften, die zum weltweiten Umstieg auf CO₂-ärmere Energiequellen beitragen – z. B. CO₂-ärmere Energieerzeugung, -verteilung, -speicherung und -übertragung und die damit verbundenen Lieferketten, Materialanbieter und Technologieunternehmen – oder in Unternehmen, die eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen.

Der Fonds investierte 95 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dieser Prozentsatz entspricht dem Durchschnitt der Monatsenddaten im Bezugszeitraum. Alle nachhaltigen Investitionen hatten ein Umweltziel.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt wurden. Dabei handelte es sich um Barmittel und Optionsscheine zur effizienteren Verwaltung des Fonds.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024



• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Im Referenzzeitraum wurden Investitionen in folgenden Wirtschaftssektoren getätigt:

Sektor	Teilssektor	In % der Vermögenswerte
Industrie	Investitionsgüter	38,06
Versorger	Versorger	20,98
Informationstechnologie	Halbleiter und Halbleiterausüstung	12,85
Grundstoffe	Grundstoffe	12,11
Informationstechnologie	Technologie-Hardware und Ausrüstung	6,27
Zyklische Konsumgüter	Automobile und Autoteile	3,82
Industrie	Gewerbliche und professionelle Dienstleistungen	1,26
Barmittel	Barmittel	4,65

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

Die obige Liste stellt den Durchschnitt der Fondsbeteiligungen an jedem Quartalsende während des Referenzzeitraums dar.

Die obigen Angaben zu prozentualen Vermögensanteilen und Sektorklassifizierungen sind dem Schroders Investment Book of Record (IBOR) entnommen. Die an anderer Stelle im geprüften Jahresbericht genannten prozentualen Vermögensanteile und Sektorklassifizierungen sind dem Accounting Book of Record (ABoR) des Administrators entnommen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Datenquellen mit unterschiedlichen Berechnungsmethoden sowie unterschiedlicher Datenverfügbarkeit können Angaben zu prozentualen Vermögensanteilen und Sektorklassifizierungen voneinander abweichen.



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gab keine definierte Mindestausrichtung der Anlagen des Fonds (einschließlich Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel an der EU-Taxonomie. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

• Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

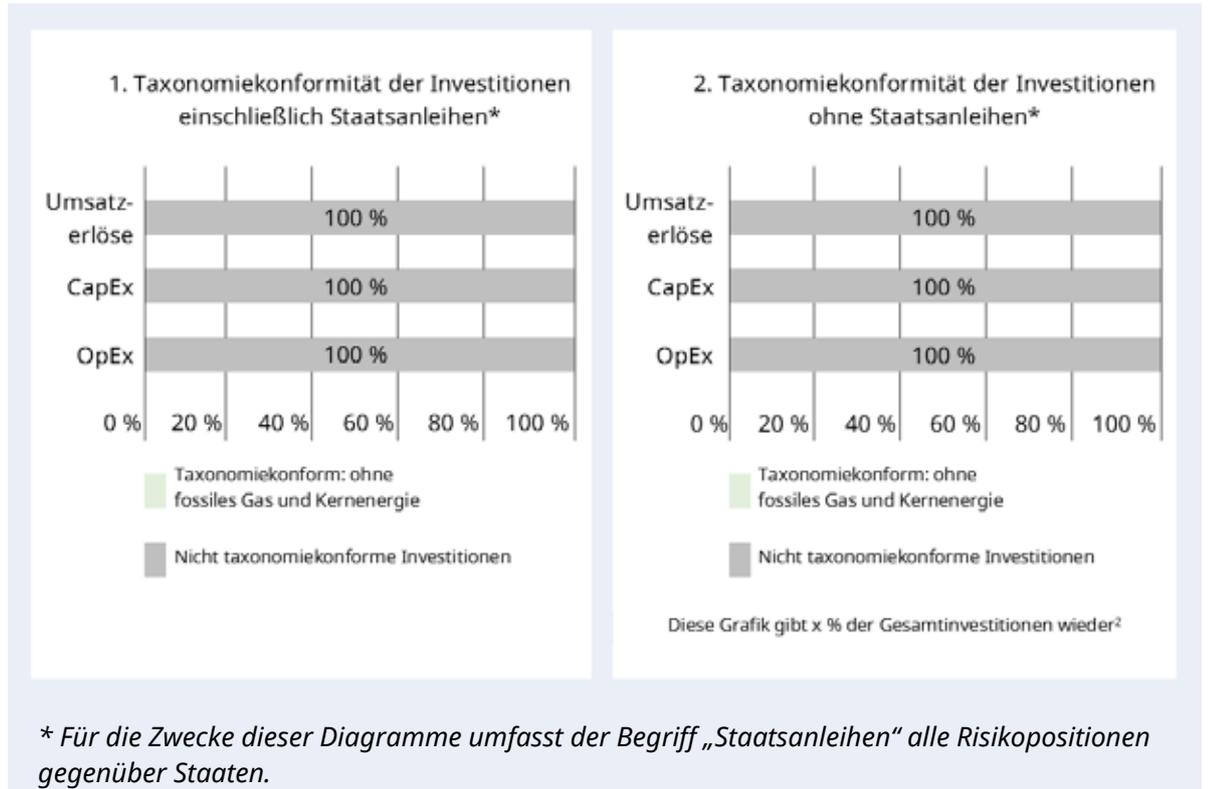
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Taxonomieausrichtung von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomieausrichtung in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen. Die zweite Grafik zeigt die Taxonomieausrichtung nur in Bezug auf Investitionen des Finanzprodukts, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.*

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %). Daher ist die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Anlagen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

• *Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?*

Diese Frage ist nicht relevant.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Alle nachhaltigen Investitionen des Fonds hatten Umweltziele, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es wurden keine nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt.



Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Nicht nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt wurden. Dabei handelte es sich um Barmittel und Optionsscheine zur effizienteren Verwaltung des Fonds.

Mindestschutzstandards wurden gegebenenfalls auf Investitionen angewandt, indem Investitionen in Kontrahenten beschränkt wurden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestanden. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Governance-Indikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus wurden neue Kontrahenten durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft und die Zulassung eines neuen Kontrahenten basierte auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld eines jeden Kontrahenten und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems sowie dessen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgte über ein firmeneigenes Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Kontrahenten unterstützt.

Das Kreditrisikoteam von Schroders überwachte die Kontrahenten und soweit während des Bezugszeitraums Kontrahenten gemäß unseren Richtlinien und Compliance-Anforderungen aus der

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

genehmigten Liste für alle Fonds entfernt wurden, waren diese Kontrahenten ab dem Zeitpunkt ihrer Entfernung in Bezug auf relevante Investitionen nicht mehr für den Fonds zugelassen.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?

Im Bezugszeitraum wurden folgende Maßnahmen ergriffen, um das nachhaltige Investitionsziel des Fonds zu erreichen:

- Der Fonds investierte mindestens 90 % seines Vermögens in Unternehmen, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes aus Tätigkeiten erzielten, die zum globalen Übergang zu kohlenstoffarmen Energiequellen beitragen;
- Der Fonds investierte in Unternehmen, die keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf Ökologie und Soziales verursachten.
- Ein zentraler Test zur Bewertung der guten Unternehmensführung wurde angewandt, um die Praktiken der guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, zu bewerten;
- Der Anlageverwalter stand mit Emittenten im Portfolio im Dialog und bemühte sich um halbjährliche Treffen mit Unternehmensführungen. Bei diesen Treffen wurden neben Geschäftsentwicklungen und Finanzergebnissen auch regelmäßig Nachhaltigkeitsthemen diskutiert.
- Der Anlageverwalter führte während des Bezugszeitraums im gesamten investierbaren Universum 37 spezifische Engagement-Initiativen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen durch, darunter Klimawandel, Menschenrechte und Unternehmensführung.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bezüglich der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

• *Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?*

Diese Frage trifft für diesen Fonds nicht zu.

SFDR Regelmäßiger Bericht (Fortsetzung)

Bezugszeitraum: 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?**

Diese Frage trifft für diesen Fonds nicht zu.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**

Diese Frage trifft für diesen Fonds nicht zu.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

Diese Frage trifft für diesen Fonds nicht zu.